

99050032002001

Tierausstellung, Tiermarkt, Tierbörse - Veranstaltung beantragen

Heruntergeladen am 16.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/1392-99050032002001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050032002001
Leistungsbezeichnung I	Tierausstellung, Tiermarkt, Tierbörse - Veranstaltung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Tierausstellung, Tiermarkt, Tierbörse - Veranstaltung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) • Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes • § 25 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) (Überwachung bestimmter Veranstaltungen und Einrichtungen) • § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) (Anzeige, Beschränkung und Verbot) • § 7 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) (Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte) • § 4 Tollwutverordnung (TollwV) (Anzeige von Ausstellungen)
Teaser	Sie möchten Veranstaltungen mit Tieren durchführen?
Volltext	<p>Sie möchten Veranstaltungen mit Tieren durchführen?</p> <p>Dafür benötigen Sie eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tierbörsen zum Zweck des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch andere Personen durchführen oder • gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen. <p>Für bestimmte Veranstaltungen mit Tieren gelten tierseuchenrechtliche Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hunde- und Katzensausstellungen sowie ähnliche Veranstaltungen mit diesen Tieren Diese müssen Sie der zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn anzeigen, wenn Hunde und Katzen aus EU-Mitgliedsstaaten oder Drittländern teilnehmen oder die Ausstellung oder Veranstaltung in einem

Modul	Sachverhalt
	<p>tollwutgefährdetem Bezirk stattfinden soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viehausstellungen, Viehmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art Diese müssen Sie der zuständigen Behörde unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich anzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<p>Sie müssen unter anderem folgende Unterlagen vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift der antragstellenden Person • Beschreibung des Vorhabens mit Art und Höchstzahl von Tieren • Name und Anschrift der für die Tätigkeit verantwortlichen Person • Berufliche Qualifikation der für die Tätigkeit verantwortlichen Person • Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen • aktuelles Führungszeugnis • gegebenenfalls Börsenordnung <p>Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle, welche Unterlagen Sie zusätzlich vorlegen müssen.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die verantwortliche Person muss entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. • Bei Verkauf von Tieren muss der künftigen, tierhaltenden Person eine schriftliche Information über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres übergeben werden.
Kosten	<p>Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle, ob die Erlaubnis kostenpflichtig ist.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen. Das können Sie in der Regel formlos tun.</p> <p>Sie erhalten von der zuständigen Stelle auch Informationen zum weiteren Verfahren und, wenn vorhanden, ein Formular.</p> <p>Ihr Antrag wird zunächst von der unteren Veterinärbehörde geprüft. Eventuell fordert sie Unterlagen nach.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Bevor die Behörde Ihnen eine Erlaubnis erteilt, muss sie diese dem Gemeinsamen Büro der anerkannten Tierschutzorganisationen zur Stellungnahme vorlegen.</p> <p>Die Entscheidung über Ihren Antrag erhalten Sie mit schriftlichem Bescheid mit der Post.</p>
Bearbeitungsdauer	mindestens 4 Wochen, höchstens 4 Monate
Frist	mindestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	